

Datum: 12.03.2019

Vorlagen- Nr.: 19/023

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 04/2019. April 2019

1. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 11.03.2019 mit Beschluss Nr. 19/023/023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Stollberg vom 16.12.2014 (Gemeinde Anzeiger vom 30. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

1.1 Absatz 3a wird eingefügt:

(3a) Kinderfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg	monatlich	50,00 EUR
OF Gablenz	monatlich	50,00 EUR
OF Oberdorf	monatlich	50,00 EUR
OF Beutha	monatlich	50,00 EUR

Nimmt ein Kamerad mit Kinderfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Kinderfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Kinderwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Kinderwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Kinderwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

1.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Überweisung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt bis zum 10.07 des Jeweiligen Jahres und bis zum 10.01. des Folgejahres.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(6) Die Überweisung der Entschädigung für Einsätze erfolgt jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Überweisung der Entschädigung für Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdienste erfolgt jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Überweisung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste erfolgt vierteljährlich bis zum 10.04., 10.07., 10.10. des jeweiligen Jahres und bis zum 10.01. des Folgejahres.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(5) Die Überweisung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Überweisung der Entschädigung für Dienstreisekosten erfolgt nach Einreichung der in Absatz 4 genannten Dokumente.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Überweisung von Verdienstausschlag erfolgt nach Einreichung des in Absatz 4 genannten Antrags.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, den 12.03.2019

Siegel

(Unterschrift)
Oberbürgermeister